

ORABOND® 1840

Charakterisierung nach REACH-Verordnung

Das Produkt ist ein Erzeugnis gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Artikel 3 (REACH-Verordnung).

Verwendungshinweise

Das Produkt ist kein gefährlicher Stoff bzw. kein gefährliches Gemisch im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung). Wird das Erzeugnis so verwendet, wie im zugehörigen Technischen Datenblatt und den Verarbeitungshinweisen beschrieben, ist eine Gefährdung durch das Produkt nicht zu erwarten. Bei bestimmungsgemäßem und vorhersehbarem Gebrauch setzen unsere Produkte erwartungsgemäß und beabsichtigerweise keine Stoffe frei.¹

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) und REACH

Wir können Ihnen auf Basis der uns vorliegenden Lieferantenerklärungen bestätigen, dass dieses Produkt keinen der Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichts-% enthält, die in der von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) herausgegebenen Liste von besonders besorgniserregenden Substanzen (SVHC, Substances of Very High Concern) aufgeführt sind (<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>, zuletzt aktualisiert am 23.01.2024). Weiterhin sind im Produkt keine Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichts-% vom Anhang XIV der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthalten.

Synthetische Polymerpartikel

Das Produkt enthält kein Mikroplastik nach REACH Anhang XVII Nr. 78. Die enthaltenen Polymere sind durch technische Mittel so eingeschlossen, dass eine Freisetzung in die Umwelt verhindert wird, wenn sie während der vorgesehenen Endanwendung vorschriftsmäßig verwendet werden, oder diese sind während der vorgesehenen Endverwendung dauerhaft in eine feste Matrix integriert.

RoHS-Richtlinie

Die im Anhang 2 der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS 3“, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/1526) festgelegten Höchstkonzentrationen für die dort genannten Substanzen werden eingehalten.

FCKW

Das Erzeugnis entspricht den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und enthält demzufolge keine dort genannten Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen können.

Verpackungsmaterialien

Verpackungsmaterialien, die von ORAFOL für die Verpackung ihrer Produkte eingesetzt werden, erfüllen die Forderungen der Verordnung (EG) 94/62/EG und der Deutschen Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV).

Entsorgungshinweise

Sofern keine örtlichen oder länderspezifischen Entsorgungsregeln dagegenstehen, kann das Erzeugnis in Deutschland und der EU als haushälterischer Gewerbeabfall entsorgt werden (EU-Abfallschlüsselnummer 20 03 01). Ansonsten sind die Entsorgungsregeln des jeweiligen Staates zu beachten. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Entsorgungsunternehmen, ob silikonisiertes Liner-Papier gegebenenfalls als Altpapier entsorgt werden kann.

Bewertungsgrundlage

Bewertungsgrundlage für die stoffbezogenen Aussagen dieses Dokuments bilden die bei der Herstellung des Produktes eingesetzten Ausgang- und Hilfsstoffe. Die Aussagen beziehen sich auf den gegenwärtigen Zustand bei Verlassen des Werkes der ORAFOL Europe GmbH in Oranienburg. Die Informationen stützen sich auf den derzeitigen Stand unserer Erkenntnisse und Erfahrungen, sowie auf die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter und Aussagen der Rohstoffhersteller bzw. Lieferanten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass geringste Spuren durch technisch nicht vermeidbare Verunreinigungen einzelner Rohstoffkomponenten in die Materialien eingetragen werden. Eine routinemäßige Analyse unserer Produkte auf das Vorhandensein solcher Stoffe wird nicht durchgeführt. Für Faktoren, die außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle liegen, kann keine Gewährleistung und Haftung übernommen werden. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, seine Produktverwendung und Anwendungen zu beurteilen und die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften sicherzustellen.

¹ Technisches Datenblatt und Verarbeitungshinweise können von der ORAFOL-Website www.orafol.com heruntergeladen werden.